



Stand: 23.03.2020

AGG & Sportlehrerin

Geschlecht ist im Sportunterricht als berufliche Anforderung unzulässig
Bundesarbeitsgerichts (BAG) Urteil 19.12.2019
[Aktenzeichen 8 AZR 2/19], Pressemitteilung Nr. 48/19

Im Sport werden Mädchen und Jungen teilweise getrennt trainiert und unterrichtet. Bei der Besetzung von Lehrer- und Trainerstellen kann eine verbotene Benachteiligung lauern, die eine **Entschädigung wegen Diskriminierung** nach sich ziehen kann. Das veranschaulicht eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG).

Geklagt hatte ein Sportlehrer, der sich auf eine Stelle bei einer von einem Verein betriebenen Privatschule beworben hatte. Diese hatte eine Stelle „Fachlehrerin Sport (w)“ ausgeschrieben. Die Bewerbung wurde mit dem Argument abgelehnt, das Schamgefühl der Schülerinnen könne beeinträchtigt werden. Beispielhaft wurden Berührungen der Schülerinnen durch männliche Sportlehrkräfte bei Hilfestellungen im nach Geschlechtern getrennt durchgeführten Sportunterricht und das Betreten der Umkleieräume, um dort für Ordnung zu sorgen, genannt.

Das BAG hat dem abgelehnten Lehrer recht gegeben. Die Schule habe nicht darlegen können, dass das Geschlecht eine wesentliche und entscheidende sowie angemessene berufliche Anforderung sei, die eine Ablehnung hätte rechtfertigen können. Da die Vorinstanzen keine Feststellungen zur Höhe der möglichen **Entschädigung** getroffen hatten, hat das BA